

**Ergänzende Erläuterungen zum Antrag der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. an die  
Entwicklungsagentur für den Wirtschaftsraum Rendsburg**

**-Neubau des Frauenhauses Rendsburg -**

**I. Zu den Allgemeinen Mindestanforderungen**

**1. Co-Finanzierung**

Die Gesamtkosten des Frauenhaus-Neubaus sind gemäß Projektdatenblatt mit € 1.972.000,-- veranschlagt.

Neben den beantragten Mitteln aus dem Strukturfonds der Entwicklungsagentur in Höhe von €300.000,-- erwarten wir einen weiteren zweckgebundenen Zuschuss des Frauenministeriums aus dem Investitionsfonds (Impulsprogramm) in Höhe von € 500.000,-- sowie einen Zuschuss des Kreises, der im Haushalt bereits eingestellt ist. Einen Zuschuss aus dem Landesprogramm zum Sozialen Wohnungsbau erwarten wir in Höhe von € 154.000,--.

**2. Finanzierung der Folgekosten**

Die laufenden Betriebskosten sowie die aus der Darlehensaufnahme für die Investitionskosten resultierenden Belastungen (Zinsen, Tilgung) sowie die laufende Abschreibung der nicht durch Zuschüsse finanzierten Investitionsanteile werden im Rahmen des Betriebes des Frauenhauses regelhaft finanziert. Grundlage sind die Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Frauenhäuser im Rahmen des FAG. Die unter 1. dargestellten günstigen Finanzierungsbedingungen des Neubaus – insbesondere auch durch die Förderung der Entwicklungsagentur, des Kreises und aus dem Impulsprogramm – ermöglichen es, daß die laufenden Folgekosten im Rahmen der aktuellen Mietbelastung des Frauenhauses bleiben werden.

**II. Konformität mit der GEP**

- 1 A. Das Frauenhaus Rendsburg dient der Bereitstellung sicherer Zufluchtsmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen des gesamten Wirtschaftsraumes. Die nächst gelegenen weiteren Einrichtungen sind in Kiel, Neumünster und Heide angesiedelt. Damit erfüllt das Frauenhaus einen Versorgungs- und Si-



herstellungsauftrag von überörtlicher Bedeutung.

- 1 B. Das Gebäude wird von der Brücke Rendsburg-Eckernförde dauerhaft für den Betrieb des Frauenhauses zur Verfügung gestellt werden. Die laufende Finanzierung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen als gesichert anzusehen. Die Verbindung mit dem im gleichen Baukörper zu realisierenden Wohnungsbauprojekt (Sozialer Wohnungsbau) schafft darüber hinaus die Möglichkeit, sich zukünftig ggbf. ändernden Anforderungen an Kapazität und auch Wohn- und Betreuungsstandards anpassen zu können.
- 1 C. Das Versorgungs- und Hilfsangebot des Frauenhauses ist ein wichtiger Teil der sozialen Infrastruktur seiner Region. Die Aufenthaltsqualität im Lebensraum wird dadurch nachhaltig gestärkt.
- 1 D. Auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort hat der Betrieb des Frauenhauses vielfältige positive Wirkungen. So sichert der Verbleib der Einrichtung in Rendsburg mindestens 6 – 8 qualifizierte Arbeitsplätze. Die Möglichkeit einer wohnortnahen Hilfe für betroffene Frauen unterstützt die Chancen einer Reintegration in das Lebensumfeld mit entsprechend positiven Wirkungen auf Beschäftigung, Verhinderung von Abwanderung etc.
- 1 F. Der Neubau des Frauenhauses berücksichtigt die aktuellen energetischen Rahmenbedingungen und –bestimmungen und wird damit gegenüber dem Vorgängergebäude zu einer deutlichen Effizienzsteigerung beitragen.
- 2 B./ C Mit der verdichteten Bebauung des Grundstücks wird eine bisherige innerstädtische Brachfläche einer gemischten (Frauenhaus = „gewerbliche“ Fläche + Sozialer Wohnungsbau), standortgerechten Nutzung zugeführt.
- 2 D / G Der Neubau der Gemeinbedarfseinrichtung „Frauenhaus“ sichert nicht nur einen Teil der sozialen Infrastruktur des Wirtschaftsraumes; es fördert durch seine Modernität und Fachlichkeit auch den Bezug zur regionalen Identität.
- 2 H Frauen aus familiären Bezügen mit Migrationshintergrund bilden einen zunehmenden Anteil der Hilfesuchenden im Frauenhaus. Die nur durch den Neubau zu verwirklichenden differenzierten Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten tragen dieser Entwicklung in besonderem Masse Rechnung.

### III Gemeindeübergreifende Kooperationsprojekte

- 1. Eine unmittelbare Beteiligung der Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraums ist aus formalen Gründen nicht gegeben, da die entsprechende Aufgabenstel-

lung in die (finanzielle) Zuständigkeit des Kreises fällt.

3. Das Frauenhaus richtete sich an die Bürgerinnen des gesamten Einzugsbereichs der GEP; die nächstgelegenen Einrichtungen liegen in Kiel, Neumünster, Heide und Flensburg.

Rendsburg, 12.3.18